

Bauleitplanung der Stadt Marlow



Begründung

**zur 1. Ergänzung und 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr.1
der Stadt Marlow,
für den Bereich
„Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“,
Ortsteil Gresenhorst**

Auftraggeber: Stadt Marlow
Amt für Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbau
18337 Marlow · Am Markt 1
Tel.: 03 82 21 / 4 10 - 11
Mail: a.gabriel@stadtmarlow.de

Planverfasser: Planungsbüro Wanke
Dipl.-Ing. Axel Wanke
18311 Ribnitz-Damgarten · Südl. Rosengarten 12
Tel.: 0 38 21 / 88 91 771
Mail: planung@ax-wa.de

WANKE 
das planungsbüro
hoch- und städtebau

Stand: 17. Februar 2025

0. Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsrechtliche Grundlagen	4
1.1	Erfordernis der 1. Ergänzung und 1. Änderung	4
1.2	Rechtsgrundlage	4
1.3	Technische Grundlage	5
2.	Übergeordnete und vorbereitende Planungen	5
2.1	Vorgaben übergeordneter Planungen	5
2.2	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	5
2.3	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern	5
2.4	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern 2009	6
2.5	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	7
2.6	Das Vorhaben tangierende Bebauungspläne und sonstige Satzungen	7
3.	Baugebiet	7
4.	Lage und Größe des Plangebietes	7
5.	Boden- und Grundwasserverhältnisse und Höhenlage	8
6.	Städtebauliche Situation, Natur und Landschaft	8
7.	Planungsziele	9
8.	Inhalt des verbindlichen Bauleitplanes	9
8.1	Gestaltung des Baugebietes	9
8.2	Art der baulichen Nutzung	10
8.3	Maß der baulichen Nutzung	10
8.4	Städtebauliche Vergleichswerte	12
8.5	Infrastruktur und Einrichtungen	12
8.6	Verkehrerschließung	12
8.7	Festsetzungen gegenüber der Ursprungsplanung	13
9.	Auswirkungen der Planung	14
10.	Stadttechnische Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	15
10.1	Elektroenergieversorgung	15
10.2	Straßenbeleuchtung	16
10.3	Wasserversorgung	16
10.4	Heizung	16
10.5	Feuerlöscheinrichtung	16
10.6	Fernmeldeeinrichtung	17
10.7	Kommunikation	18
10.8	Regen- und Oberflächenentwässerung	19
10.9	Abwasserbeseitigung	19
10.10	Abfallbeseitigung	19
11.	Bodendenkmale und Bodenfunde	20

12.	Altlasten	20
13.	Naturschutz	20
13.1	Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung	20
13.2	Artenschutzrechtliche Belange	21
14.	Immissionsschutz	23
15.	Geodätische Festpunkte des Landesvermessungsamtes M-V	23
16.	Kataster- und Vermessungswesen	24
17.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	25
18.	Kostenschätzung	25

Mit den Anlagen:

Anlage 1 „Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung“ und der dazugehörigen Anlage „Biotypenkarte“

Anlage 2 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“

1. Planungsrechtliche Grundlagen

1.1 Erfordernis der 1. Ergänzung und 1. Änderung

Die Stadtvertretung Marlow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. April 2024 beschlossen, für den mit Ablauf des 16. November 1995 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr.1 der Stadt Marlow für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst, mit folgender Begründung zu ergänzen und zu ändern:

Dem Planungswillen der Stadt Marlow folgend, soll mit der 1. Ergänzung ein westlich an das rechtskräftige Bebauungsplangebiet angrenzender Bereich mit in das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.1 einbezogen werden. Aufgrund der Lage am vorhandenen Wendekreis der Gemeindestraße „Bleiche“ ist hier eine verkehrliche Erschließung für den Ergänzungsbereich nicht notwendig. Ebenso liegen an der Grundstücksgrenze alle Ver- und Entsorgungsleitungen an.

Infolge dessen kann dieser Bereich ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und die daraus resultierenden Versiegelungsmaßnahmen bebaut werden.

Somit stellt die 1. Ergänzung eine ressourcensparende Abrundung des bereits bebauten Wohngebietes dar.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 wird der gesamte Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes überplant. Diese Notwendigkeit besteht seitens der Stadt Marlow aufgrund Unstimmigkeiten zwischen den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und dem Kataster mit den tatsächlich umgesetzten Tief- und Hochbausituationen vor Ort.

Ferner erfolgte für den Bebauungsplan Nr.1 der Stadt Marlow bereits im Jahr 1995 Rechtskraft, womit aus damaliger Sicht gewünschte Ziele umgesetzt werden sollten, die Planung aber aus heutiger Sicht u.a. Fehldarstellungen, fehlende Rechtsnormen und weitere Differenzen aufweisen.

Hauptplanungsziel ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die planerischen Voraussetzungen der baulichen Erweiterung und Abrundung des Wohngebietes unter Ausnutzung der vorhandenen Erschließungsstraße sowie die Überarbeitung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.1, unter Beibehaltung aller wesentlichen Festsetzungen, selbst.

1.2 Rechtsgrundlage

Grundlage des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Seite 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176) geändert worden ist, die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V Seite 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V Seite 1033) sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I Seite 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1802).

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 10. April 2024 eingeleitet.

1.3 Technische Grundlage

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis des Grundstückes diene ein „Lage- und Höhenplan“ vom 24. Januar 2024 im Maßstab 1:500 des:

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Stefan Reiche
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Friedrich-von-Flotow-Ring 18
18190 Sanitz

Tel.: 03 82 09 / 8 04 80

Der Landkreis Vorpommern - Rügen bestätigt die Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes in der Planzeichnung. Die zwei vorhandenen Wohnhäuser „Bleiche 6“ und „Bleiche 10“, die derzeit nicht dargestellt sind, werden nach deren Einmessung in die Planzeichnung als Bestandgebäude aufgenommen, sofern das Planverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

2. Übergeordnete und vorbereitende Planungen

2.1 Vorgaben übergeordneter Planungen

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr.2 ROG (Raumordnungsgesetz) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Absatz 1 Nr.3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

2.2 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) wurde am 27. Mai 2016 für verbindlich erklärt. Es ist Rechtsgrundlage für eine Raumordnung im Lande Mecklenburg-Vorpommern und regelt Aufgaben, Grundsätze und Organisation der Raumordnung und Landesplanung im Land Mecklenburg-Vorpommern und in den Planungsregionen. Auf Grundlage des Landesraumordnungsprogrammes werden die Regionalen Raumordnungsprogramme der einzelnen Regionen des Landes entwickelt.

2.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern wurde am 19. August 2010 durch Landesverordnung für verbindlich erklärt.

Die Stadt Marlow liegt im Planungsgebiet des regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern. Entsprechend gelten die Vorgaben des regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP VP) in seiner gültigen Fassung vom August 2010.

Gesamträumliche Entwicklung

Der Ortsteil Gresenhorst gehört zum Stadtgebiet von Marlow und liegt in ca. 10,0 km Entfernung westlich vom Ortskern der Stadt Marlow. Die Stadt Marlow wird gemäß dem RREP VP als Grundzentrum eingestuft. Das Plangebiet gehört zum ländlichen Raum mit günstiger wirtschaftlicher Basis (Differenzierung der räumlichen Entwicklung und Zentrale Orte). Die ländlichen Räume sind nach Ziffer 3.1.1(1) des RREP VP bei Förderung der gleichwertigen Lebensverhältnisse als Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Naturraum zu sichern und weiter zu entwickeln. Nach Ziffer 3.1.1(2) sollen die vorhandenen Potenziale mobilisiert und genutzt werden.

Tourismusräume

Die Stadt Marlow und damit der Ortsteil Gresenhorst liegt in einem Tourismusedwicklungsraum. Nach Ziffer 3.1.3(6) sollen die Tourismusedwicklungsräume unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.

Nach Ziffer 3.1.3(10) ist das kulturelle und kulturhistorische Potenzial der Region gezielt für die Entwicklung des Kultur- und Städtetourismus und die Gestaltung der Kulturlandschaft zu nutzen.

Landwirtschaftsräume

Die an die Ortslage angrenzenden Freilandflächen sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft eingeordnet. In diesen soll nach Ziffer 3.1.4(1) dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung

Die Stadt Marlow wird nach Ziffer 3.2.4(1) als Grundzentrum eingestuft. Grundzentren sollen vor allem Versorgungsaufgaben für ihre Verflechtungsbereiche erfüllen. Sie sind neben den Mittelzentren die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zentren in den ländlichen Räumen. Jedem Grundzentrum wird ein Nahbereich zugeordnet.

Als Grundzentrum hat Marlow nach Ziffer 3.2.4(2) die Aufgabe, die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs zu versorgen. Deshalb soll Marlow nach Ziffer 3.2.4(2) als überörtlich bedeutsamer Wirtschaftsstandort gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen.

2.4 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern 2009

Der Stadt Marlow liegt laut Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan in deren ersten Fortschreibung vom Oktober 2009 in der Planungsregion Vorpommern und wird der Großlandschaft „Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz“ zugeordnet.

Zum Plangebiet selbst werden keine speziellen Aussagen getroffen bzw. Maßnahmen benannt.

Weiterhin liegt die Ortslage auf der Grenze zwischen den Landschaftszonen „Vorpommersches Flachland“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

2.5 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Ein im Sinne des § 6 Absatz 5 BauGB wirksamer Flächennutzungsplan besteht für die Stadt Marlow. Für den Flächennutzungsplan der Stadt Marlow erfolgte mit Beschluss der Stadtvertretung am 29. Januar 2007 die Rechtswirksamkeit.

Die Stadt Marlow entwickelt aus ihrem rechtswirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Absatz 2 BauGB die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst. Für dieses Areal weist der Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche aus.

2.6 Das Vorhaben tangierende Bebauungspläne und sonstige Satzungen

Mit der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst wird der gesamte Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.1 überplant.

3. Baugebiet

Stadt Marlow
Gemarkung Gresenhorst

- Flur 4
Flurstück: 162/2, 163 tlws., 164, 171 tlws., 176 bis 184, 186 bis 217 und 220 tlws.

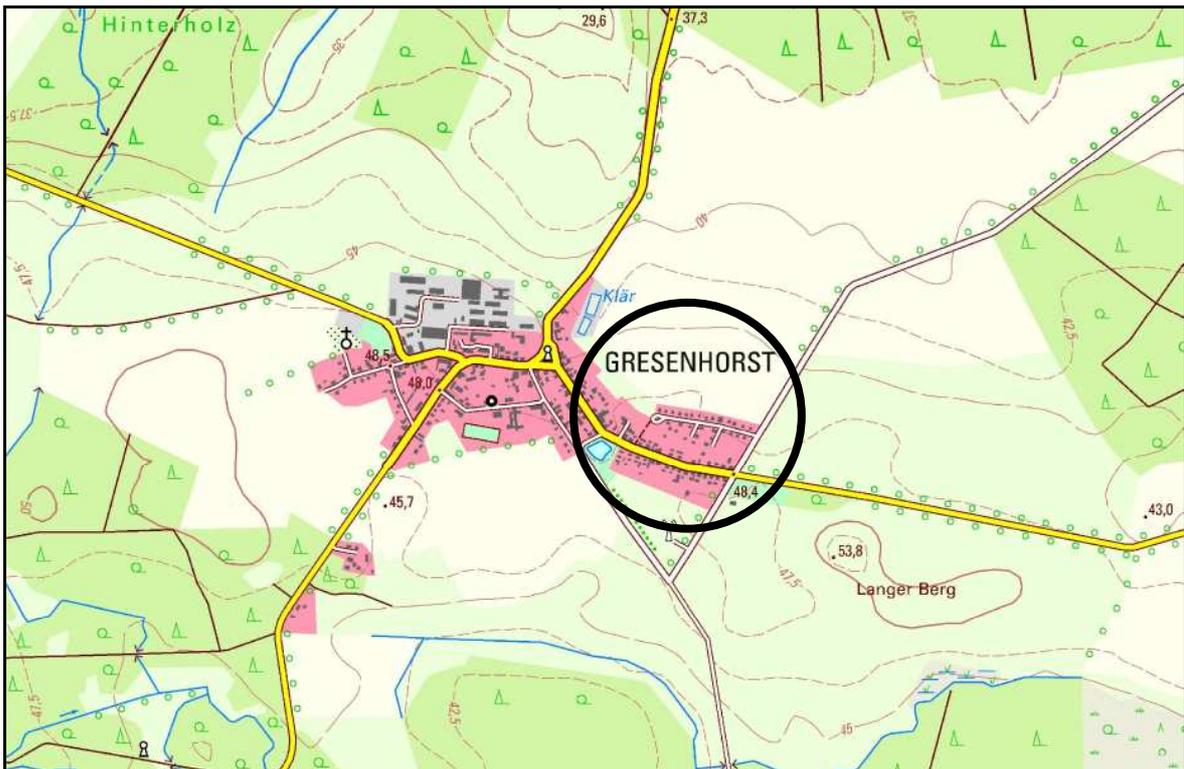
4. Lage und Größe des Plangebietes

Der Bereich des Plangebietes liegt am östlichen Rand der Ortslage Gresenhorst. Das Planungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Gemeindestraße „Kloster Wulfshäger Weg“ und vorhandene Bebauung an der Gemeindestraße „Kloster Wulfshäger Weg“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der Landesstraße L182
- im Westen durch vorhandene Bebauung an der Landesstraße L182 und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Teil A „Planzeichnung“ zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:500.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 33.000,0 m².



Übersichtsplan - ohne Maßstab

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv-MV)

5. Boden- und Grundwasserverhältnisse und Höhenlage

Konkrete Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens liegen derzeit nicht vor. Durch die vorhandene Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches sowie die südlich angrenzenden Wohnhausbebauungen kann aber davon ausgegangen werden, dass der anstehende Boden für das geplante Vorhaben grundsätzlich geeignet ist. Partiiell können aber Sand- oder Torflinsen vorhanden sein, die dann erhöhte Anforderungen an die Gründungsarbeiten stellen. Dem Bauherrn wird empfohlen, ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen.

Geomorphologisch ist der Standortbereich eben und liegt zwischen 47,50 m bis 47,90 m über NHN (DHHN92 - Deutsches Haupthöhennetz).

6. Städtebauliche Situation, Natur und Landschaft

Das Dorf Gresenhorst ist ein Ortsteil von insgesamt 26 Ortsteilen der Stadt Marlow (Landkreis Vorpommern - Rügen) in Mecklenburg-Vorpommern. Gresenhorst, westlich von Marlow gelegen, ist ein kleines Straßendorf, das vor allem durch die Landwirtschaft geprägt ist. Vereinzelt sind hier auch kleinere Gewerbebetriebe ansässig. Die vorhandene Bebauung in der zentralen Ortslage ist weitestgehend in sich geschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.1 wurde nach Abschluss des Planverfahrens erschlossen und mit Einfamilienhäusern und Nebengebäuden vollständig bebaut. Südlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr.1 schließt die gewachsene ursprüngliche Wohnbebauung an der Landesstraße L182 - hier „Marlower Straße“ an.

Die Fläche der 1. Ergänzung, die westlich an nun vorhandener Bebauung anschließt, wird als Intensivgrünland landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Das Plangebiet der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 ist nutzungsbedingt entsprechend zweigeteilt. Der Bereich der 1. Ergänzung wird intensiv landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt und ist dementsprechend unbebaut. Zudem ist diese Fläche ohne jegliche Gehölzstruktur. Entsprechend stellt sich hier der Geltungsbereich mit einem geringen ökologischen Wert dar. Der Bereich der 1. Änderung ist verkehrstechnisch erschlossen und gänzlich mit Einfamilienhäusern bebaut.

Landschaftsprägende Elemente sowie durch den Naturschutz gesicherte Biotop gibt es im Plangebiet nicht. Weiher, Teiche oder sonstige stehende Gewässer sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht anzutreffen.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst liegt nicht in Landschaftsschutzgebieten und auch nicht in weiteren Schutzgebieten, wie im FFH (Flora Fauna Habitat) - Gebiet, im Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG, im Nationalpark gemäß § 24 BNatSchG, im europäischen Vogelschutzgebiet gemäß § 33 i.V.m. § 10 Absatz 6 Nr.1 BNatSchG oder im Wasserschutzgebiet gemäß § 19 WHG.

7. Planungsziele

Dem Planungswillen der Stadt Marlow folgend, sollen mit der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst die planerischen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung und Abrundung des Wohngebietes unter Ausnutzung der vorhandenen Erschließungsstraße geschaffen werden.

Hier ist vorgesehen, in der Ortslage Gresenhorst eine Arztpraxis zu etablieren sowie eine Fahrzeughalle für den ortsansässigen Pflegedienst zu errichten.

Weiterhin beabsichtigt die Stadt Marlow in diesem Bauleitverfahren im derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 die Baugrenzen korrigierend anzugleichen sowie weitere Festsetzungen der Satzung, u.a. der Entfall von Grünflächen und Pflanzgebot für eine Hecke den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Grundsätzlich soll das landschaftliche Bild erhalten bleiben, wobei hier der Eingriff in die Natur weiterhin auf das Notwendigste minimiert wird.

Die Erschließung sowie die verkehrstechnische Anbindung der Plangebietsfläche sind vorhanden und bleiben von der Planung unberührt.

8. Inhalt des verbindlichen Bauleitplanes

8.1 Gestaltung des Baugebietes

Zur Nachverdichtung des Gebietes auf einem bisher unbebauten Areal sollen unter Berücksichtigung einer städtebaulichen Verdichtung drei Gebäude errichtet werden.

Um ein zusammenhängendes und gleichmäßiges Ortsbild sowie eine hochwertige Gestaltung der baulichen Anlagen zu gewährleisten, werden im Bebauungsplan konkrete Festsetzungen getroffen. Augenmerk wurde hier vor allem auf die bauliche Höhe der möglichen hinzutretenden Gebäude gelegt. Diese orientieren sich an dem angrenzenden Gebäudebestand innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow.

Eine gleichmäßige Gebäudehöhe wird zum einem durch die Festsetzung der maximalen Höhe der Oberkante Fertigfußboden erreicht. Zum anderen werden die Geschossigkeit und die Dachneigung festgesetzt.

Ferner werden die Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen und aktualisiert. Entsprechend wurden bei den Festsetzungen der Dächer die Dachform und Dachneigung bestimmt, nicht aber der genaue Farbton der Dacheindeckung.

Im Bereich der Baugebiete wurden bzw. können auf den Grundstücksflächen Gebäude innerhalb der Baugrenzen mit den nach LBauO M-V (Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern) erforderlichen Abständen zueinander errichtet werden.

Über eine entsprechende Massenbilanz ist durchzusetzen, dass im Rahmen des Baugeschehens anfallender Bodenaushub einer Wiederverwendung zugeführt wird, so dass kein Bodenaushub zu Abfall wird. Der Füllboden kann für weitere geplante Baumaßnahmen verwendet werden.

8.2 Art der baulichen Nutzung

Die überbaubaren Grundstücksflächen der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes sind im Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nach § 4 Absatz 3 BauNVO, werden im Geltungsbereich der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht zugelassen, um somit dem Wohncharakter in diesem Bereich der Ortslage Gresenhorst besonders gerecht zu werden.

Damit wird die bereits festgesetzte Art der baulichen Nutzung im rechtskräftigen Bebauungsplan auf den Bereich der 1. Ergänzung übertragen. Erneut kommt hinzu, dass ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 Absatz 3 BauNVO zulässig sind.

8.3 Maß der baulichen Nutzung

Zur Definition des Maßes der baulichen Nutzung werden für den Ergänzungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes herangezogen.

Grundflächenzahl

Im Bereich der 1. Ergänzung wird nach § 17 Absatz 1 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Dabei wird der nach § 17 BauNVO angegebene Orientierungswert für ein allgemeines Wohngebiet erreicht. Im Bereich der 1. Änderung werden die festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,3 bzw. 0,33 beibehalten.

Dabei wird im Bereich der 1. Ergänzung die nach § 17 BauNVO mögliche maximale Grundflächenzahl für ein allgemeines Wohngebiet erreicht.

Hier wird eine Reduzierung der Grundflächenzahl im allgemeinen Wohngebiet aufgrund des kleinen innerörtlichen Grundstückes nicht gesehen, da die mögliche Bebauung die maximal mögliche Grundflächenzahl verlangt.

Eine Erhöhung der zulässigen GRZ bis zu 50 von Hundert nach § 19 Absatz 4 BauNVO wird nicht ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die Grundflächenzahl durch Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne vom § 14 BauNVO überschritten werden darf.

Baugrenzen

Die Lage der vorhandenen Einfamilienhäuser ist durch die Baugebiete konkret festgelegt worden. Die Grundflächen der geplanten Gebäude sind durch Baugrenzen, die durch Gebäudeteile nicht überschritten werden dürfen, begrenzt. Innerhalb des Baufensters können Gebäude mit den nach LBauO M-V (Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern) erforderlichen Abständen zueinander errichtet werden.

Höhe der baulichen Anlagen

Im rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.1 wurde auf Höhenfestsetzungen verzichtet. Daran wird auch im vorliegenden Planverfahren festgehalten. Lediglich die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss eines Gebäudes wird festgesetzt. Bezugspunkt ist hier die Höhe der jeweils zugewandten Erschließungsstraße, am zugewandten Fahrbahnrand, mittig der zugewandten Fassade des jeweiligen Gebäudes. Bei Eckgrundstücken ist die jeweils höhere Straße in Ansatz zu bringen.

Geschossigkeit

Die Festsetzung zur Geschossigkeit ist ebenfalls zur Realisierung der geplanten Nutzungen erforderlich und trägt zu einem harmonischen Siedlungsbild bei. Im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes ist die Eingeschossigkeit festgesetzt. Entsprechend sind hier ausschließlich Gebäude mit einem Vollgeschoss und größtenteils mit ausgebautem Dachgeschoss vorhanden. Dies spiegelt auch weitestgehend die Bebauung, bis auf wenige Ausnahmen, in der näheren Umgebung der Ortslage wieder. Im Bereich der 1. Ergänzung wird die Eingeschossigkeit weitergeführt. Lediglich im straßenabgewandten Bereich soll die Möglichkeit eines Zweigeschossers zulässig sein, um auch hier weiteres Entwicklungspotential für einen modernen Bau zu ermöglichen.

Haustypen / Bauweise

Die Festsetzung zu dem Haustyp wurde aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen gefasst. Dem Planungswillen der Stadt Marlow folgend, sollen moderne Wohnhäuser in direkter Nachbarschaft zu annähernd gleich hohen Gebäuden entstehen. Zulässig ist im Plangebiet die offene Bauweise in Fortführung der vorhandenen Bebauung entlang der gebietserschließenden Bebauung im ursprünglichen Bebauungsplan. Damit wird zum einen dem Bestand und zum anderen einer transparenten sich unterordnenden Architektur Rechnung getragen.

Die Zulässigkeit von Einzelhäusern wurde ergänzend in der Planzeichnung mit aufgenommen, da dies zum einen den Bestand widerspiegelt und zum anderen dauerhaft die Gebietstypik erhält.

Nebenanlagen

Im gesamten Plangebiet sind überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nur rückwärtig der zur Straßenverkehrsfläche gewandten Baugrenze und deren Flucht zulässig, mindestens aber 5,0 m hinter der Grundstücksgrenze, die an die jeweilige Verkehrsfläche grenzt. Es soll sichergestellt werden, dass die Vorgärten von jeglicher Bebauung freigehalten werden, um die Gleichmäßigkeit innerhalb des Plangebietes nicht zu stören.

8.4 Städtebauliche Vergleichswerte

Flächenart	m ²	%
Plangebiet insgesamt	33.000,0	100,00
Grundstücksfläche WA, 1, Bebauungsfläche, GRZ 0,33, max. 0,5 laut §19 Abs.4 BauNVO	10.250,0 5.125,0	31,06 (15,53)
Private Grün- und Gartenflächen	5.125,0	(15,53)
Grundstücksfläche WA, 2a und 2b, Bebauungsfläche, GRZ 0,30, max. 0,45 laut §19 Abs.4 BauNVO	13.550,0 6.098,0	41,06 (18,48)
Private Grün- und Gartenflächen	7.452,0	(22,58)
Grundstücksfläche WA, 3, Bebauungsfläche, GRZ 0,4, max. 0,6 laut §19 Abs.4 BauNVO	4.200,0 2.520,0	12,73 (7,64)
Private Grün- und Gartenflächen	1.680,0	(5,09)
Verkehrsfläche, öffentlich, einschl. Bankett	2.900,0	8,79
Verkehrsfläche, öffentlich, Parkplatz	200,0	0,60
Rad- und Gehweg, öffentlich	1.200,0	3,64
Grünfläche, öffentlich	700,0	2,12

8.5 Infrastruktur und Einrichtungen

Im Baugebiet sind keine infrastrukturellen Einrichtungen vorgesehen. Alle notwendigen Einrichtungen für die Versorgung des Plangebietes sind in Marlow vorhanden.

8.6 Verkehrserschließung

Das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.1 liegt mit der östlichen Plangebietsgrenze direkt an der Gemeindestraße „Kloster Wulfshäger Weg“, die ca. 120,0 m südlich in die Landesstraße L182 mündet. Damit ist der Geltungsbereich verkehrstechnisch erschlossen.

Für den Ergänzungsbereich des Bebauungsplanes ist eine weiterführende Verkehrserschließung, abgesehen von dem Zufahrtsbereich im Bereich des Wendekreises, nicht vorgesehen.

Ein Befahren der an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Straße ist mit Müllfahrzeugen grundsätzlich möglich. Die vorhandenen Landes- und Gemeindestraßen sind für das zulässige Gesamtgewicht (26 t) eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig. Eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m wird gewährleistet (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen).

Um die 14 - tägige Müllabfuhr zu gewährleisten, können am Entsorgungstag die privaten Mülltonnen außerhalb des Straßenraumes an die gebietserschließende Gemeindestraße „Bleiche“ zum Abtransport bereitgestellt werden.

Die ungehinderte Befahrbarkeit durch Rettungsfahrzeuge ist auf der Gemeindestraße „Bleiche“ gesichert. Alle Grundstücke sind gut erreichbar.

Im Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind an der Gemeindestraße „Bleiche“ vierzehn öffentliche Parkplätze vorhanden. Der Forderung, dass zu den privaten Stellplätzen ca. 1/3 öffentliche Parkfläche anzuordnen ist, wird entsprechend gefolgt.

Das im Ursprungsplan festgesetzte Sichtdreieck ist falsch dargestellt. Ab Kante übergeordneter Straße werden 3,0 m Abstand (Anfahrtsicht) gerechnet. In diesem Fall bedeutet das, dass das notwendige Sichtdreieck außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 liegt.

In der Ergänzungsfläche des Bebauungsplanes sollen maximal drei Hauptgebäude errichtet werden können. Diese weisen eine unterschiedliche Lage zur Gemeindestraße „Bleiche“ auf und liegen somit nicht direkt an der Erschließungsstraße. Durch den Landkreis Vorpommern - Rügen wird darauf hingewiesen, dass bei Teilung des Grundstückes gegebenenfalls eine Zuwegungsbaulast erforderlich wird.

8.7 Festsetzungen gegenüber der Ursprungsplanung

Im Bereich der 1. Änderung wurden die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie die Baugrenzen aus dem Ursprungsplan übernommen. Die Baugrenzen wurden aufgrund der aktuellen Kartengrundlage in die vorliegende Planung eingearbeitet. Geringfügige Abweichungen sind den nunmehr vorhandenen Wohnhäusern geschuldet, deren Ausrichtung, u.a. beim Wohnhaus „Bleiche 21“ gegenüber der Erschließungsstraße vorgenommen wurde.

Ebenfalls die Darstellung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit den Parkflächen und dem Pflanzgebot einer einseitigen Allee spiegeln die Festsetzungen des Ursprungsplanes wieder.

Aufgrund der Erarbeitung des rechtskräftigen Bebauungsplanes in den 90er Jahren wurden im Zuge der 1. Änderung redaktionelle Anpassungen im Wortlaut der Festsetzungen vorgenommen, ohne die Kernfestsetzungen zu verändern.

Mit der vorliegenden Planung wurde auf die Festsetzung der Hauptfirstrichtung verzichtet, da diese nicht in der Gemeindestraße „Bleiche“ vollumfänglich umgesetzt wurde und aus heutiger Sicht nicht notwendig erscheint. Auch bei der Festsetzung zur Dachform wurde eine Änderung vorgenommen. Im Ursprungsplan waren ausschließlich Satteldächer zulässig. Die möglichen zulässigen Dachformen wurden um Walm- und Krüppelwalmdächer erweitert. Diese sind im Plangebiet vorhanden und sollen entsprechend mit der 1. Änderung zulässig sein.

Die im Ursprungsplan an der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzte Hecke wurde im Zuge der Erschließung des Plangebietes nur partiell umgesetzt. Da eine Anpflanzung im Nachgang sinnvoll nicht mehr möglich ist, hat sich die Stadt Marlow gegen das Pflanzgebot entschieden. Ein Ausgleich für den Entfall wird im beigefügten Umweltbericht berechnet. Gleiches gilt für die öffentliche Grünfläche an der südlichen Plangebietsgrenze des Ursprungsplanes. Diese Fläche stellt sich als Grünfläche dar und wird durch die Stadt Marlow verpachtet. Zum Schutz der dort verlaufenden Leitungen sieht die aktuelle Planung eine Fläche vor, die von der Bebauung freizuhalten ist.

9. Auswirkungen der Planung

Die Stadt Marlow entwickelt aus ihrem rechtswirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Absatz 2 BauGB die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst. Für dieses Areal weist der Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche aus.

Das Gelände der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.1 wird in seiner grundlegenden Topographie nicht verändert. Geländemodulationen sind aufgrund der einfachen Topographie nicht notwendig. Im Bereich der 1. Änderung sind die grundlegenden Bauarbeiten abgeschlossen.

Im Bereich der Bebauungsflächen sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Sollten archäologische Fundstellen entdeckt werden, sind die Auflagen und Hinweise des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zu beachten. Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist verbindlich bekanntzugeben.

Sollten bei Tiefbauarbeiten Einzelfunde an kampfmittelverdächtigen Gegenständen oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Das Plangebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone III der Wasserfassung Ribnitz.

Im Plangebiet stehen die Reinhaltung des Grundwassers und des Oberflächenwassers im Vordergrund. Die betrachteten Flächen sind nach den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung weder „Vorranggebiete für Wassergewinnung“ noch „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Wasserversorgung“. Eine Gefährdung des Grundwassers besteht aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan nicht.

Zur Reinhaltung der Gewässer darf das anfallende Schmutzwasser nicht ungereinigt eingeleitet werden. Dies ist nach dem Anschluss des Plangebietes an das zentrale Abwassersystem des Abwasserzweckverbandes „Marlow - Bad Sülze“ gegeben und gewährleistet.

Zur Reinhaltung der Gewässer muss zudem garantiert werden, dass das Oberflächenwasser nicht verunreinigt wird.

Sofern für die Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen / Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen die wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung zu beantragen.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) sind gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzeigepflichtig.

Anlagen, die der AwSV unterliegen und zurückgebaut werden müssen, sind ordnungsgemäß stillzulegen. Die Stilllegung ist unter Umständen von einem Fachbetrieb nach WHG durchführen und von einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen.

Bohrungen für Baugrunduntersuchungen und Erdwärmesonden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie so tief in den Boden reichen, dass das Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann, sind Erdaufschlüsse gemäß § 49 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen anzuzeigen.

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen.

Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden (Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998).

10. Stadttechnische Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

10.1 Elektroenergieversorgung

Die Versorgung mit Strom wird durch den Anschluss an die Versorgungsnetze der E.DIS Netz GmbH gewährleistet.

Im Plangebiet befinden sich Kabel der E.DIS Netz GmbH, die bei der Erschließung zu beachten sind.

Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, ist rechtzeitig ein Antrag, einschließlich eines Lageplanes mit der Darstellung der Baugrenzen, an die E.DIS Netz GmbH zu stellen. Bei konkreten Vorhaben ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn die E.DIS Netz GmbH zu informieren, um erforderliche Unterlagen zum Anlagebestand zu erhalten.

Weitere Anlagen der E.DIS Netz GmbH dürfen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen nicht unter- bzw. überbaut werden, sind von Bepflanzungen, Anschüttungen o.ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baufreimachungsmaßnahme zu Lasten des Verursachers zu verlegen.

Eine erforderlich werdende Einweisung durch den Netzmeister ist rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

Die Verkabelungen erfolgen im öffentlichen Bereich. Für einen eventuell neu erforderlichen Trafo sind verschiedene Standorte im öffentlichen Straßenraum möglich. Bestehende Trassenführungen von Stromversorgungsleitungen der E.DIS Netz GmbH sind bei der künftigen Bebauung zu berücksichtigen. Bei Kreuzungen und Näherungen sind die DIN VDE 0100, 0210, 0211, 0298 und DIN 1998 einzuhalten.

Grundsätzlich besteht die Forderung der E.DIS Netz GmbH, sämtliche Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich (Gehweg, Grünstreifen) entsprechend DIN 1998 zu verlegen. Die Kabelverlegung erfolgt unter Berücksichtigung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS). Dabei ist ein Abstand von mindestens 2,5 m zwischen den von der E.DIS Netz GmbH geplanten Kabeln und der geplanten Begrünung (Einzelbaumpflanzungen) unbedingt einzuhalten. Einer Überbauung der Kabel wird nicht zugestimmt. Notwendige Kabelverteiler sind neben dem Gehweg in Richtung Bebauung einzuordnen. Dazu sind Flächen im öffentlichen Raum von 1,1 x 0,5 m erforderlich. Auf privatem Grund sind für Elektrokabel Leitungsrechte einzuräumen.

Die notwendige Erschließungskonzeption zur Elektroenergieversorgung wird durch die E.DIS Netz GmbH nach Übergabe des verbindlichen Bauleitplanes und nach Vorlage eines schriftlichen Antrages auf Anschlussbegehren durch den Erschließungsträger unter Angabe der WE, der Versorgungsstrukturen (Nutzungsliste) und -medien sowie des geplanten Leistungsbedarfes erarbeitet.

Im Erschließungsprojekt sind folgende Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zu berücksichtigen:

1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“

2. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“

10.2 Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung ist an der Gemeindestraße „Bleiche“ vorhanden. Ein Erfordernis, die Straßenbeleuchtung neu anzulegen, besteht nicht.

10.3 Wasserversorgung

Die Bereitstellung von Wasser erfolgt durch die Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“ Ribnitz-Damgarten. Der Anschluss über die vorhandenen Versorgungsleitungen an das öffentliche Netz besteht und sichert so die Versorgung für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow.

Eine Löschwasserversorgung kann nur im Rahmen der Kapazitäten des vorhandenen Trinkwassernetzes erfolgen. Seitens der Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“ besteht keine Bereitstellungspflicht von Löschwasser.

10.4 Heizung

Die Erdgasversorgung für Heizzwecke ist für dieses Gebiet möglich. Eine Versorgung kann durch die E.ON Energie Deutschland GmbH sichergestellt werden.

Weiterhin können auch Alternativenergien, wie eine Luft - Wasser - Wärmepumpe zur Anwendung kommen.

10.5 Feuerlöscheinrichtung

Die Belange des Brandschutzes sind im Rahmen der Hochbau- und Erschließungsplanung zu beachten und gegebenenfalls mit der Fachabteilung Katastrophen- und Brandschutz des Landkreises Vorpommern - Rügen abzustimmen. Dabei sind unter anderem folgende Belange zu beachten:

- Sicherung der Alarmierung der Feuerwehr im Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen und der Bevölkerung vor allgemeinen Gefahren,
- ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern u.a.)
- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes

Das Löschwasser von 48 m³/h ist gemäß Arbeitsblatt W405 des DVGW, Stand: Februar 2008, für den Zeitraum von zwei Stunden innerhalb eines Radius` von 300,0 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Das in den öffentlichen Verkehrsflächen verlegte Wasserleitungsnetz der Stadt Marlow erhielt in den vorgeschriebenen Abständen Hydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen. Die erforderliche Feuerlöschmenge von 48,0 m³/h über zwei Stunden kann im vorliegenden Fall aus dem Versorgungsnetz gesichert werden.

Des Weiteren bestehen seitens der Brandschutzdienststelle gemäß AGBF Empfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ (2018-4) folgende Anforderungen:

- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75,0 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400,0 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300,0 m aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150,0 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis drei Vollgeschosse) mit 800,0 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600,0 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens zwei Stunden zu bemessen.
- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300,0 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.

10.6 Fernmeldeeinrichtung

Die Versorgung des Gebietes mit Fernmeldeeinrichtungen erfolgt durch die Telekom. Im Planbereich liegen bereits Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG. Bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen, einschließlich Anpflanzungen, ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von der Deutschen Telekom AG eine Aufgrabegenehmigung einholen.

Für den rechtzeitigen Aufbau bzw. der Erweiterung des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauamt und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens aber zwei Monate vor Baubeginn unter Vorlage der verbindlichen Straßenbaupläne schriftlich angezeigt werden, da die Telekom an bestimmte Fristen, wie z.B. Planfeststellungen und Ausschreibungen, gebunden ist.

Die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an dem unterirdischen Kabelnetz der Deutsche Telekom AG müssen jederzeit möglich sein. Aus wirtschaftlichen Gründen sind für eine unterirdische Versorgung gegebene Forderungen der Deutschen Telekom AG bei den Erschließungsplanungen zu berücksichtigen.

Für die Maßnahme der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst“ ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der Deutschen Telekom AG, T - Com erforderlich. In diesem Zusammenhang benötigt die Deutsche Telekom AG folgende Angaben oder Unterlagen:

Name, Anschrift, Telefon, Fax, ggf. E-Mail, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter, ggf. verantwortlicher Bearbeiter des Erschließungsträgers

Name, Anschrift, Telefon, Fax, ggf. E-Mail, verantwortlicher Bearbeiter des
beauftragten Ingenieurbüros

Geografische Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Markierung der
Teilflächen

Aussagen zur Bebauung und zur zeitlichen Fertigstellung

Aussagen zur geplanten Koordinierung

Koordinierter Leitungsführungsplan

Vollmacht über die Verfügungsberechtigung über die private Fläche

Handlungsvollmacht durch den Träger der Straßenbaulast

Informationen zur späteren öffentlichen Widmung

Detailangaben zu den Flurstücken (Nummer, Flur, Gemarkung)

Für das Errichten und Betreiben der technischen Anlagen zur Telekommunikation auf den privaten Flächen wird gemäß § 10 Absatz 1 der Telekommunikations - Kundenschutzverordnung (TKV) durch den Erschließungsträger gegenüber der T - Com eine Grundstückseigentümergeklärung (GEE) gemäß Anlage 1 zu § 10 TKV für das gesamte Bebauungsgebiet abzugeben. Die T - Com wird dann gegenüber dem Eigentümer eine Gegenerklärung gemäß Anlage 2 zu § 10 Absatz 2 TKV abgeben.

Für die Telekommunikationsinfrastruktur der T - Com in privaten Straßen und Wegen, sofern sie zur Versorgung mehrerer für einen späteren Zeitpunkt geplanter, privater Grundstücke und Gebäude dient, veranlasst der Grundstückseigentümer die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die T - Com. Hierfür stellt der Investor der T - Com eine Eintragungsbewilligung aus.

Im Zuge der Erschließung des Bebauungsplangebietes wird die Deutsche Telekom AG eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Die Leitungen der Deutschen Telekom AG sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60,0 cm verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.

Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist eine Originalüberdeckung von 60,0 cm wieder herzustellen. Die Trassenbänder sind 30,0 cm über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

10.7 Kommunikation

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich derzeit Breitbandkommunikations (BK) - Anlagen der Kabel Deutschland GmbH.

Bei der Bauausführung ist zu beachten, dass angrenzende Anlagen der Kabel Deutschland GmbH zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Bei einer eventuellen Umverlegung der BK - Anlagen ist ein entsprechender Antrag mindestens drei Monate vor Baubeginn erforderlich, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie notwendige Arbeiten durchführen zu können.

Zur Vermeidung von Beschädigungen von Anlagen der Kabel Deutschland GmbH ist es deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher bei der Kabel Deutschland

GmbH bezüglich der Einweisung in vorhandene Bestandsunterlagen Auskunft einholen (Erkundigungspflicht).

Im Erschließungsprojekt sind folgende Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zu berücksichtigen:

„Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Region Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“

10.8 Regen- und Oberflächenentwässerung

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers und des unbelasteten Regenwassers der Grundstücke erfolgt über einen Regenwassersammler.

Dieser wurde an die vorhandene zentrale Regenwasserleitung in der südlich angrenzenden Landesstraße L182 - hier „Marlower Straße“ angeschlossen.

Die durch die wasserrechtliche Erlaubnis von 1996 (WE8/13057/034/139/195/96) erlaubte Einleitmenge aus der Ortslage Gresenhorst in den verrohrten Graben 29/7/1 beträgt 167 l/s. Für die relativ geringe, zusätzliche Einleitmenge in den verrohrten Graben bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Eine Niederschlagswasserrückhaltung und -speicherung im Plangebiet u.a. für die Grundstücksbewässerung, wie z.B. mittels Zisternen, wird seitens des Landkreises Vorpommern - Rügen empfohlen, auch um die Entwässerungssysteme zu entlasten und die Abflussspitzen zu reduzieren.

10.9 Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung der häuslichen Abwässer wird in Absprache mit dem Abwasserzweckverband „Marlow - Bad Sülze“ über das zentrale Abwassersystem dem Klärwerk zugeführt.

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist mit dem Abwasserzweckverband „Marlow - Bad Sülze“ ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Das Erschließungsprojekt Abwasser ist dem Abwasserzweckverband zur Bestätigung vorzulegen. Das Rohrleitungssystem wird in DN 200, das der Hausanschlüsse in DN 150 mit Mindestüberdeckung von 1,0 m ausgeführt.

Abwasseranlagen sind nach Maßgabe der ver- und entsorgungspflichtigen Körperschaft oder ihres beauftragten Dritten auszuführen.

10.10 Abfallbeseitigung

In der Stadt Marlow wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern - Rügen (Abfallsatzung - AbfS) vom 09. Oktober 2017, in der zuletzt geänderten Fassung der 5. Änderungssatzung, gültig seit dem 01. Januar 2023, durch den Landkreis Vorpommern - Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unterliegt aufgrund der geplanten Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der oben genannten Satzung.

Die Abfallbehälter / -säcke sowie Sperrmüll sind gemäß § 15 Absatz 2 AbfS am Tag der Abholung an den Gemeindestraßen so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist.

Die Entsorgung von Sonderabfall wird durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb gesichert.

11. Bodendenkmale und Bodenfunde

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Gebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

12. Altlasten

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altablagerungen im Planungsgebiet bekannt. Sollten bei Bauausführungen Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Kontamination mit Schadstoffen oder auf eine Altablagerung deuten, so ist umgehend der Fachdienst Umweltschutz, untere Wasserschutzbehörde, zu informieren. Die weiteren Maßnahmen, insbesondere die zum Schutz der Gewässer, sind mit der unteren Wasserschutzbehörde im Vorwege abzustimmen.

Auffälliger und verunreinigter Bodenaushub ist in einem solchen Fall bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung separat und vor Einträgen durch Niederschlag und Austrägen in den Untergrund geschützt zur Abfuhr bereitzustellen. Die fachgerechte Entsorgung ist mit der zuständigen Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen abzustimmen. Entsorgungsnachweise sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

13. Naturschutz

13.1 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Gemäß § 1a BauGB ist in einem Bauleitverfahren zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ein nachhaltiger Eingriff in die Natur und in die Landschaft vorgenommen wird. Die vorliegende 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege (§ 1 Absatz 6 Nr.7 BauGB). Deshalb ist es erforderlich, dass die mit der Durchführung der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow verbundenen Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Flächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen, soweit wie möglich minimiert werden. Für Beeinträchtigungen, die unvermeidbar sind, müssen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Zuge des Planverfahrens der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow, für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB

durchgeführt und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen zur Prüfung vorgelegt.

Im Bereich der 1. Ergänzung wird mit der Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein allgemeines Wohngebiet sich die Struktur des Gebietes in Hinsicht auf die naturschutzrelevanten Aspekte grundsätzlich ändern.

Durch die beabsichtigte Überplanung wird ein geringfügiger Eingriff in den Naturhaushalt vorgenommen. Die maximal mögliche Bodenversiegelung ergibt sich aus der Grundflächenzahl von maximal 0,6. Ein entsprechender Ausgleich gemäß der Umweltprüfung wird im Teil B der Satzung festgesetzt.

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Plangebietes wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung behandelt.

13.2 Artenschutzrechtliche Belange

Da durch diese Planung eventuell nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützte Tierarten betroffen sein könnten, ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Die saP hat zum Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen. Ebenso wird festgestellt, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG gegeben sind.

Durch die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Marlow, für den Bereich „Wohngebiet ‚Kloster-Wulfshäger-Weg‘“, Ortsteil Gresenhorst werden keine Biotop gemäß § 20 LNatG sowie geschützte Landschaftsbereiche oder einzelne Naturdenkmale berührt.

Um die artenschutzfachlichen Belange vertiefend darzustellen, wurde durch die Stadt Marlow eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben. Der vorliegende „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ (AFB) mit Datum 08. August 2024 wird im Zuge des Planverfahrens dem Fachgebiet Naturschutz des Landkreises Vorpommern - Rügen zur Prüfung vorgelegt.

Im Ergebnis des AFB werden Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Absatz 1 BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 Absatz 1 Nr.1 bis 4 BNatSchG führen können.

Vermeidungsmaßnahme VM1 / Bauzeitenregelung - Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, das heißt im Zeitraum 01. Oktober bis 01. März. Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z.B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

Vermeidungsmaßnahme VM2 / Bauvorbereitung - Freihaltung des Plangebietes

Die Planfläche wird bis zur Bebauung weiterhin durch regelmäßige Mahd (14-tägig in der Vegetationsperiode) offengehalten, um Neubesiedlungen und Einwanderung in Folge verbesserter Biotopausstattung durch Sukzession zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme VM3 / Vermeidung von Kollisionsopfern mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen von Neubauten werden vermieden, indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, das heißt entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z.B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien, wie z.B. Milchglas vermieden. Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko Gläser mit getestetem und als hoch wirksam bewertetem Kollisionsschutz zu verwenden.

Bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanungen für einzelne Gebäude ist eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen, um die Erforderlichkeit dieser Maßnahme zu spezifizieren.

Vermeidungsmaßnahme VM4 / Minimierung von Lichtemissionen

Die Emissionen der Straßen-/ Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z.B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebotes, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Entsprechend sind LED-Lampen zu bevorzugen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendige Maß reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z.B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten)
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

CEF1 / Anlage von Ersatznahrungsflächen für den Weißstorch

Die beanspruchten Grünlandflächen werden im Vorfeld der Nutzungsaufgabe (Mahd) im Verhältnis 1:1 im 2,0 km-Radius um den Horst in Gresenhorst durch die Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland ersetzt.

Bei Durchführung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen und den CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

14. Immissionsschutz

Die Erstellung einer Schallimmissionsprognose wird nicht in Betracht gezogen, da für die vorliegende Planung bedeutende Schallemissionsherde nicht erkennbar sind. Das Plangebiet liegt durch die zurückgesetzte Lage abgeschirmt von stark befahrenen Straßen.

Emissionen durch das Betreiben von Heizungsanlagen sind durch die Versorgung mit dem Heizmedium Erdgas und die Einhaltung der Emissionskennwerte durch die modernen Heizungsanlagen auf ein umweltverträgliches Minimum beschränkt.

15. Geodätische Festpunkte des Landesvermessungsamtes M-V

Im Geltungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet („vermarkt“). Lagefestpunkte („TP“) haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25,0 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen) bei Bedarf gesondert informieren kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Seite 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30,0 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

16. Kataster- und Vermessungswesen

Auf die Bestimmungen des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V Seite 713), wird hier hingewiesen. Folgende Absätze sind insbesondere zu beachten:

§ 26 (4) Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nur von den Vermessungsstellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Bei Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes ist die Zustimmung des Landesamtes für innere Verwaltung erforderlich.

(8) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen.

(9) Wird den Eigentümern, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten bekannt, dass Vermessungs- oder Grenzmarken verloren gegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind, so ist dies der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen.

§ 28 (2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsvermessung im Anschluss daran zu veranlassen und die Kosten für deren Durchführung zu tragen. Die Gebäudeeinmessungspflicht besteht für alle Gebäude, die seit dem 12. August 1992 errichtet oder in ihrem Grundriss verändert worden sind. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Maßnahme nach Satz 1 genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist. Wird das Gebäude aufgrund eines Erbbaurechtes errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 37 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. entgegen § 26 Absatz 4 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, in ihrer Lage verändert oder entfernt,

4. entgegen § 26 Absatz 6 Schutzflächen von Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder auf sonstige Weise verändert oder entgegen § 26 Absatz 8 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken gefährdet, es sei denn, dass die Gefährdung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich mitgeteilt wurde.

17. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, werden bodenordnende Maßnahmen nach § 45 BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie zur Vorbereitung der Nutzung der Grundstücke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

18. Kostenschätzung (ohne Gas, Elektro und Telekom)

01	Straßenbau		0,00 €
02	Wasserversorgung - DN 100		0,00 €
03	Regenentwässerung		0,00 €
04	Schmutzentwässerung - Abwasserbeseitigung		0,00 €
05	Straßenbeleuchtung		0,00 €
06	Grünanlagen pauschal		5.000,00 €
07	Kompensationsmaßnahme pauschal		10.000,00 €
08	Nebenkosten		50.000,00 €
	Summe der Baukosten - Erschließung (netto)	=	65.000,00 €
	+ 19 % MwSt.	=	12.350,00 €
	Gesamtsumme (brutto)	=	77.350,00 € =====

Norbert Schöler

Bürgermeister

Marlow, 19. April 2024
geändert am: 17. Februar 2025